Geschäftsordnung des Kreistages Nordwestmecklenburg

vom 24.09.2014 in der Fassung vom 17.09.2015

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an den Sitzungen
- § 3 Medien
- § 4 Anträge
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Sitzungsverlauf
- § 7 Aussprache
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 9 Abstimmung, Beschlussfassung
- § 10 Wahlen
- § 11 Anfragen von Kreistagsmitgliedern
- § 12 Anregungen und Beschwerden von Einwohnern
- § 13 Ordnungsmaßnahmen
- § 14 Niederschrift
- § 15 Fraktionen
- § 16 Verfahren der Ausschüsse
- § 17 Genehmigung von Dienstreisen
- § 18 Datenschutz
- § 19 Ratsinformationssystem
- § 20 Abweichung, Auslegung und Änderungen der Geschäftsordnung
- § 21 Inkrafttreten

Aufgrund des § 104 Absatz 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S.777) hat sich der Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg in der Sitzung am 24.09.2014 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Einberufung des Kreistags

- (1) Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident beruft die Sitzungen des Kreistages durch schriftliche Ladung der Kreistagsmitglieder unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie Mitteilung der Tagesordnung ein. Sofern ein Kreistagsmitglied seine schriftliche Zustimmung zum Erhalt der Ladung sowie der Tagesordnung auf elektronischem Wege unter Verzicht auf den Papierversand gegeben hat, erfolgt die Versendung auf elektronischem Weg an die vom betreffenden Kreistagsmitglied hierfür angegebene elektronische Adresse.
- (2) Der Kreistag tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Ein Zusammentreten soll jedoch mindestens einmal im Quartal erfolgen. Die Kreistagspräsidentin /der Kreistagspräsident erstellt nach diesen Vorgaben im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern und der Landrätin/ dem Landrat rechtzeitig vor Ablauf eines Jahres den Sitzungsplan des Kreistages für das kommende Kalenderjahr.
- (3) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt 10 Kalendertage, für Sitzungen des Kreisausschusses 7 Kalendertage. Sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden, soll jedoch drei Kalendertage nicht unterschreiten. Gegenüber Kreistagsmitgliedern, die einem elektronischen Versand der Ladung zugestimmt haben, gilt die Ladung mit der elektronischen Versendung als bewirkt.
- (4) Unter Einhaltung der Ladungsfrist sollen die Beschlussvorlagen der Verwaltung übersandt werden. Eine erteilte Zustimmung zum elektronischen Versand der Ladung gilt auch als Zustimmung zum elektronischen Versand von Beschlussvorlagen; der elektronische Versand von Beschlussvorlagen kann auch durch die Übersendung der Angaben zu einer dem betreffenden Kreistagsmitglied zugänglichen Quelle ersetzt werden, aus der die Beschlussvorlagen elektronisch abrufbar sind.

§ 2 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet. Wer aus wichtigem Grund an der Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies der Kreistagspräsidentin/ dem Kreistagspräsidenten über das Büro des Kreistages möglichst frühzeitig anzuzeigen.
- (2) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in die im Sitzungssaal ausgelegte Anwesenheitsliste nachgewiesen.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung nehmen auf Weisung der Landrätin/des Landrates an den Sitzungen des Kreistages teil. Ihnen kann die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident mit Zustimmung der Landrätin/des Landrates das Wort erteilen.

§ 3 Medien

- (1) Vertreter der Medien werden zu den öffentlichen Sitzungen des Kreistages über die Pressestelle des Landkreises eingeladen. Sie erhalten Sitzungsdokumente für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (3) Veranstaltern eines Rundfunkprogramms i. S. d. § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 und 14 des Rundfunkstaatsvertrages wird gestattet, während der Sitzungen des Kreistages vom Plenum, Präsidium und Rednerplatz Filmaufnahmen für die filmerische Darstellung in eigenen Beiträgen zu fertigen.

§ 4 Anträge

- (1) Anträge sollen schriftlich in kurzer und klarer Form abgefasst und begründet werden. Eine Abstimmung erfolgt nur über solche Anträge, die zu diesem Zeitpunkt schriftlich vorliegen oder mündlich zur Sitzungsniederschrift erklärt werden.
- (2) Anträge, durch die dem Landkreis Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen.
- (3) Angelegenheiten sollen im Kreistag erst beraten werden, wenn hierzu eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses und des Kreisausschusses, bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen zusätzlich des Finanzausschusses, vorliegt.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind bei der Kreistagspräsidentin/ dem Kreistagspräsidenten über das das Büro des Kreistags spätestens am 16. Kalendertag vor der Kreistagssitzung bis 12 Uhr in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Sonntag, Feiertag oder Samstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der vorhergehende Werktag.
- (2) Die Tagesordnung muss über die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten sind grundsätzlich nicht aufzunehmen. Soweit Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu

bezeichnen; der Gegenstand der Angelegenheit ist in der Tagesordnung so zu umschreiben, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.

(3) Die Beratung erfolgt in der durch die Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge.

Mit einfacher Mehrheit kann

- 1. eine Angelegenheit von der Tagesordnung abgesetzt,
- 2. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert,
- 3. eine Verbindung von Tagesordnungspunkten, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, zur gemeinsamen Aussprache erfolgen.
- (5) Vor einer Kreistagssitzung führt die Kreistagspräsidentin/ der Kreistagspräsident mit seinen Stellvertretern und den Vorsitzenden der Fraktionen ein vorbereitendes Gespräch. Dazu ist die Landrätin/ der Landrat einzuladen.

§ 6 Sitzungsverlauf

- (1) Die Kreistagspräsidentin/ der Kreistagspräsident eröffnet, leitet und schließt die Kreistagssitzung. Sind die Kreistagspräsidentin/ der Kreistagspräsident und auch die Stellvertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Kreistagsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte eine Sitzungspräsidentin/ einen Sitzungspräsidenten für die Dauer dieser Sitzung.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung
 - b) Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellen der Tagesordnung
 - d) Einwohnerfragestunde
 - e) Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung des Kreistages
 - f) Informationen der Kreistagspräsidentin/des Kreistagspräsidenten
 - g) Bericht der Landrätin/ des Landrates und Anfragen zum Bericht
 - h) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Beratungsgegenstände
 - i) Informationen und Anfragen
 - j) Beratung und Beschlussfassung über in nichtöffentlicher Beratung zu behandelnden Beratungsgegenstände
 - k) Informationen und Anfragen in nichtöffentlicher Beratung
 - I) Beendigung der Sitzung
- (3) Ist eine Sitzung vier Stunden nach ihrer Eröffnung nicht beendet, beschließt der Kreistag auf Antrag eines Kreistagsmitglieds oder der Landrätin/ des Landrats mit einfacher Mehrheit, ob sie fortgesetzt oder vertagt wird.

§ 7 Aussprache

(1) Kreistagsmitglieder dürfen zu einem Tagesordnungspunkt nur sprechen, wenn die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident ihnen das Wort erteilt hat. In den

Redebeiträgen darf nur die zur Beratung im aktuellen Tagesordnungspunkt anstehende Angelegenheit behandelt werden. Zu einer durch Abstimmung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

- (2) Das Wort wird grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident kann hiervon abweichen, wenn dies zur Behandlung der Angelegenheit sachgemäß ist. Dies gilt auch dann, wenn sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort melden. Der Landrätin/dem Landrat und den Beigeordneten ist auf ihr Verlangen das Wort auch außerhalb der Rednerfolge zu erteilen.
- (3) Steht eine Angelegenheit zur Aussprache, so erhält abweichend von Absatz 2 die Antragstellerin/der Antragsteller zuerst das Wort zur Darlegung der Angelegenheit und zur Begründung eines mit der Angelegenheit verbundenen Antrags; danach erhält zunächst die Vorsitzende/der Vorsitzende des zuständigen und bereits mit der Angelegenheit befassten Ausschusses als Berichterstatter das Wort.
- (4) Ein Redebeitrag darf nur von der Kreistagspräsidentin/ dem Kreistagspräsidenten unterbrochen werden. Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident kann zu Fragen der Sitzungsleitung und der Geschäftsordnung jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Will sich der die Kreistagspräsidentin/Kreistagspräsident an der Aussprache beteiligen, so ist für diese Zeit der Vorsitz an die Stellvertreterin/den Stellvertreter abzugeben. Dieses gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (5) Die Redezeit wird pro Redebeitrag mit Ausnahme der Redezeiten der Berichterstatter auf fünf Minuten begrenzt.
- (6) Werden von einer Rednerin/einem Redner mit Erlaubnis der Kreistagspräsidentin/des Kreistagspräsidenten Schriftstücke verlesen, so sind sie auf Antrag eines Kreistagsmitglieds der Protokollführung zur Verfügung zu stellen und der Niederschrift als Anlage beizufügen.
- (7) Der Kreistag kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Kreistagsmitglieder, die sich zur Geschäftsordnung äußern wollen, zeigen dieses durch Heben beider Arme an.
- (2) Zur Geschäftsordnung muss die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident das Wort außerhalb der Rednerfolge unverzüglich erteilen. Ein Redebeitrag soll dadurch jedoch nicht unterbrochen werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes beziehen; Ausführungen zur Sache sind hierbei unzulässig. Die Redezeit für einen Antrag zur Geschäftsordnung darf höchstens drei Minuten betragen. Bei Verstößen, insbesondere dann, wenn statt zur

Geschäftsordnung zur Sache gesprochen wird, kann der Kreistagspräsident das Wort entziehen.

- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) Antrag auf Schluss der Rednerliste
 - b) Antrag auf Schluss der Aussprache
 - c) Antrag auf Vertagung
 - d) Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes
 - e) Antrag auf Überweisung in einen Ausschuss
 - f) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - g) Antrag auf namentliche Abstimmung nach § 109 Abs. 2 S. 4 KV M-V
 - h) Antrag auf geheime Wahl
 - i) Antrag auf Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (5) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder der Aussprache dürfen nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung kann bei Widerspruch je ein Kreistagsmitglied für und ein Kreistagsmitglied gegen den Geschäftsordnungsantrag sprechen.
- (6) Nach Annahme eines Antrags auf Schluss der Rednerliste erhalten nur noch die auf der Rednerliste vermerkten Kreistagsmitglieder sowie die Antragstellerin/ der Antragsteller das Wort.
- (7) Wird ein Antrag auf Schluss der Aussprache oder Vertagung angenommen, können nur noch die Antragstellerin/ der Antragsteller sowie die Berichterstatterin/ der Berichterstatter, sofern sie/er noch nicht zur Sache gesprochen hat, das Wort erhalten.

§ 9 Abstimmung, Beschlussfassung

- (1) Die Kreistagspräsidentin/ der Kreistagspräsident schließt die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt und eröffnet danach die Abstimmung. Sie/Er verliest die endgültige Formulierung des Antrags, soweit sie sich nicht aus der Beschlussvorlage ergibt. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag darf nicht noch einmal abgestimmt werden.
- (2) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge oder Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge zu Anträgen vor, wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der vom zuerst zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Antrag inhaltlich am weitesten abweicht. Bestehen Zweifel darüber, welches der am weitesten abweichende Antrag ist, entscheidet hierüber die Kreistagspräsidentin/ der Kreistagspräsident. Hat sich durch die Beschlussfassung über einem Antrag ein nachfolgend zu behandelnder Antrag zu demselben Tagesordnungspunkt erledigt, entfällt die Abstimmung hierüber.
- (3) Auf Antrag eines Kreistagsmitglieds ist über einzelne Teile von Anträgen gesondert abzustimmen, soweit eine getrennte Behandlung der Antragsteile möglich ist.

- (4) Soweit nicht ein Gesetz etwas anderes vorsieht oder ein zulässiger Antrag auf namentliche Abstimmung vorliegt, erfolgt die Abstimmung offen durch Heben einer Stimmkarte.
- (5) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen, die der Nein Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich.
- (6) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Kreistagsmitglieder wird namentlich abgestimmt. Die namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Kreistagsmitgliedes in alphabetischer Reihenfolge und Abgabe der Stimme zur Niederschrift. Die Kreistagspräsidentin/ Der Kreistagspräsident stimmt zum Schluss ab.
- (7) Die Kreistagspräsidentin/Der Kreistagspräsident stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt bekannt, ob ein Antrag angenommen oder abgelehnt wurde. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, sind die Stimmen auszuzählen und durch die Kreistagspräsidentin/ den Kreistagspräsidenten die Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben. Im Übrigen bestimmt die Kreistagspräsidentin/ der Kreistagspräsident im Einzelfall ob eine Auszählung der Stimmen zu erfolgen hat. Wird das festgestellte Abstimmungsergebnis von einem Kreistagsmitglied oder der Landrätin/ dem Landrat durch sofortige Erklärung angezweifelt, wird die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt.

§ 10 Wahlen

- (1) Abstimmungen über Personalentscheidungen, die durch ein Gesetz als Wahlen bezeichnet sind, erfolgen geheim, sofern ein Kreistagsmitglied dies beantragt, ansonsten durch Heben von Stimmkarten. Stehen mehrere Personen zur Wahl, so ist über die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen abzustimmen. Stehen nicht mehr Personen zur Wahl als zu wählen sind, kann die Wahl in einem Wahlgang durchgeführt werden, sofern kein Kreistagsmitglied widerspricht.
- (2) Zur Durchführung von geheimen Wahlen tritt die durch den Kreistag in der konstituierenden Sitzung gebildete Wahlkommission zusammen, der ein Vertreter jeder Fraktion angehört.
- (3) Geheime Wahlen erfolgen nach alphabetischem Aufruf der Kreistagsmitglieder durch die Kreistagspräsidentin/den Kreistagspräsidenten mittels Ankreuzen von Stimmzetteln in Wahlkabinen. Nach Abschluss des Wahlvorgangs werden die Stimmzettel durch die Wahlkommission aus der Wahlurne entnommen und gezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel als nicht unter Verantwortung der Kreistagspräsidentin /des Kreistagspräsidenten hergestellt erkennbar ist, keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthält, als die wählende Person Stimmen hat, zu einer oder mehreren Stimmen den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder .zu einer oder mehreren Stimmen einen Zusatz

oder Vorbehalt enthält. Eine Stimmenthaltung liegt vor, wenn der Stimmzettel an entsprechender Stelle angekreuzt oder unbeschriftet abgegeben wurde. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Wahlkommission übergibt der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten das Wahlergebnis zur Verkündung.

(4) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, findet zur Berechnung der auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallenden Sitze das Verfahren Hare/Niemeyer Anwendung. Die Gesamtzahl der zu wählenden Personen, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die auf die Vorschlagsliste gefallen sind, wird durch die Gesamtzahl aller Stimmen im Wahlgang geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze wie dabei ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Kreistagspräsidentin/ dem Kreistagspräsidenten zu ziehende Los. Die Bildung von Zählgemeinschaften ist bei Vorschlagslisten Einreichung der der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten schriftlich anzuzeigen. Vorschlagslisten sind durch die Vertreter der beteiligten Fraktionen und durch die beteiligten fraktionslosen Kreistagsmitglieder zu unterzeichnen.

§ 11 Anfragen von Kreistagsmitgliedern

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, unter dem Tagesordnungspunkt "Informationen und Anfragen" Anfragen zu Angelegenheiten des Landkreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die Kreistagspräsidentin/den Kreistagspräsidenten oder die Landrätin/den Landrat zu richten. Die Fragen sollen keine Sachanträge oder Stellungnahmen enthalten, müssen kurz gefasst sein, sich auf konkrete Vorgänge beziehen und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Höchstdauer der Fragestellung beträgt drei Minuten. Die Anfragen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, sollen innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet werden.
- (2) Sofern Anfragen von Kreistagsmitgliedern schriftlich außerhalb einer Kreistagssitzung beantwortet werden, erhalten die Fraktionen eine gleichlautende Antwort.
- (3) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

§ 12 Anregungen und Beschwerden von Einwohnern

(1) Anregungen und Beschwerden der Einwohner des Landkreises an den Kreistag sollen von der Kreistagspräsidentin/ dem Kreistagspräsidenten zunächst dem zuständigen Fachausschuss und ggf. dem Kreisausschuss zur Beratung und Beantwortung zugeleitet werden. Betreffen die Anregungen oder Beschwerden nicht die Zuständigkeit des Kreistages, übersendet sie die Kreistagspräsidentin /der Kreistagspräsident der Landrätin/ dem Landrat zur eigenständigen Bearbeitung.

- (2) Der zuständige Ausschuss beschließt abschließend über eine Beantwortung, soweit nicht der Kreisausschuss oder der Kreistag sich dieses Recht im Einzelfall vorbehalten haben. Die Landrätin/ Der Landrat teilt der Fragestellerin/ dem Fragesteller die beschlossene Antwort schriftlich mit.
- (3) Die Kreistagspräsidentin/ Der Kreistagspräsident kann Anregungen bzw. Beschwerden unmittelbar zurückweisen
 - a) wenn sie Gegenstände behandeln, die nicht Angelegenheiten des Landkreises oder seinen Einwirkungsmöglichkeiten entzogen sind,
 - b) wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Verfahren darstellen würde,
 - c) wenn durch ihren Inhalt der Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet wird.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Kreistagspräsidentin/ Der Kreistagspräsident sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Kreistag und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Kreistagspräsidentin/ Der Kreistagspräsident kann jede Rednerin oder jeden Redner unterbrechen, um sie oder ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder zur Sache zu rufen, wenn sie oder er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in den Ausführungen wiederholt.
- (3) Ein Kreistagsmitglied, das die Ordnung verletzt, insbesondere unaufgefordert das Wort ergreift, ist von der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten unter Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen.
- (4) Ist eine Rednerin oder ein Redner bei derselben Angelegenheit dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident ihr oder ihm das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident auf diese Folge hinweisen.
- (5) Stört ein Kreistagsmitglied in besonders ungebührlicher Weise, z.B. durch beleidigende oder demokratiefeindliche Äußerungen sowie persönliche Angriffe, den Verlauf der Sitzung, so kann die Kreistagspräsidentin/ der Kreistagspräsident unter im Benehmen mit ihren/ seinen Stellvertretern den sofortigen Ausschluss aus der Sitzung verfügen.
- (6) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat den Saal sofort zu verlassen. Kommt es der Aufforderung der Kreistagspräsidentin/ des Kreistagspräsidenten hierzu nicht nach, so kann die Kreistagspräsidentin/ der Kreistagspräsident die Sitzung unterbrechen oder schließen.
- (7) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidungen des Kreistages auf sonstige Weise zu beeinflussen oder zu stören, kann nach vorheriger Ermahnung von der

Kreistagspräsidentin/ dem Kreistagspräsidenten aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(8) Demonstrationen und Willensbekundungen durch Transparente u. ä. sind nicht gestattet. Bei erheblichen Störungen kann die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 14 Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird in Form eines Beschlussprotokolls erstellt, welches folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung sowie Sitzungsunterbrechungen,
 - b) die Namen der anwesenden sowie entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Kreistagsmitglieder; nach Sitzungsbeginn erscheinende oder die Sitzung vorzeitig verlassende Kreistagsmitglieder sind im Protokoll mit dem jeweiligen Zeitpunkt zu vermerken,
 - c) die Namen der Personen, die nach § 7 Abs. 7 angehört wurden,
 - d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
 - e) die behandelten Tagesordnungspunkte,
 - f) den Wortlaut der gestellten Anträge und Anfragen,
 - g) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie die Form und das Ergebnis von Abstimmungen und von Wahlen,
 - h) die Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung,
 - i) Mitwirkungsverbote von Kreistagsmitgliedern,
 - j) ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied kann vor Beginn seiner Ausführungen beantragen, dass die von ihm danach abgegebene Äußerung im Beschlussprotokoll aufgenommen wird.
- (3) Die Niederschrift wird von der Kreistagspräsidentin/ dem Kreistagspräsidenten und der Protokollführerin/ dem Protokollführer unterzeichnet.
- (4) Die Niederschrift soll innerhalb von drei Wochen erstellt werden. Sie wird nach Unterzeichnung in das Ratsinformationssystem eingestellt und allen Kreistagsmitgliedern mit der Ladung zur nächsten Sitzung übersandt. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind binnen der gleichen Frist in das Ratsund Bürgerinformationssystem auf der Internetseite des Landkreises einzustellen.
- (5) Zum Inhalt der Niederschrift können nur bis zur Beschlussfassung über ihre Genehmigung Einwendungen erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet der Kreistag. Erachtet der Kreistag die Einwendungen für begründet, so ist der Niederschrift ein entsprechender Zusatz anzufügen.
- (6) Kreistagssitzungen werden zur Unterstützung der Protokollführung mittels elektronischer Speichermedien akustisch aufgezeichnet. Eine Verwendung der

Aufzeichnungen ist nur zur Erstellung der Niederschrift zulässig. Sie sind nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

§ 15 Fraktionen

- (1) Jede Fraktion gibt sich zur Bestimmung ihrer inneren Ordnung eine Satzung, die Regelungen zu ihrer Bezeichnung, zur Vertretung der Fraktion, zur Aufnahme und zum Austritt der Mitglieder der Fraktion sowie über die Voraussetzungen, unter denen eine Einberufung der Mitglieder erfolgt, enthält. Als Vertreterin/ Vertreter der Fraktion kann nur ein Kreistagsmitglied oder mehrere Kreistagsmitglieder bestellt werden.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, ihre Vertreter und die Namen ihrer Mitglieder sind der Kreistagspräsidentin/ dem Kreistagspräsidenten unverzüglich über das Büro des Kreistages schriftlich mitzuteilen. Dieser Mitteilung ist eine von der Vertretung der Fraktion unterzeichnete Ausfertigung der Satzung sowie eine von allen Fraktionsmitgliedern unterzeichnete Bestellung der Vertretung der Fraktion beizufügen. Veränderungen bei den Angaben nach Satz 1 sowie Änderungen der Satzung sind der Kreistagspräsidentin/ dem Kreistagspräsidenten unverzüglich über das Büro des Kreistages schriftlich mitzuteilen
- (3) Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, sind der Kreistagspräsidentin/ dem Kreistagspräsidenten die Namen der Geschäftsführung sowie die Anschrift und sonstigen Kontaktdaten der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (4) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter verpflichtet werden, solche Angelegenheiten verschwiegen zu behandeln, deren Behandlung als nichtöffentlich vorgeschrieben ist.

§ 16 Verfahren der Ausschüsse

- (1) Die Geschäftsordnung des Kreistages gilt entsprechend für die Tätigkeit seiner Ausschüsse, soweit nichts Abweichendes gesondert geregelt ist.
- (2) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat er dies dem Ausschussvorsitzenden sowie dem Büro des Kreistags mitzuteilen und seine Sitzungsunterlagen an seinen Stellvertreter weiterzugeben.
- (3) Sofern der Kreistag Angelegenheiten zur Beratung in die Ausschüsse zurückverweist, sollen deren Beratungen bis zur nächsten Kreistagssitzung abgeschlossen werden. Die Ausschüsse leiten ihre Beschlussempfehlungen über den Kreisausschuss an den Kreistag.
- (4) Wird eine Angelegenheit mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen, ist durch die Kreistagspräsidentin/ den Kreistagspräsidenten ein federführender Ausschuss zu benennen. Die Ausschüsse können gemeinsame Beratungen durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung der Ausschussvorsitzenden kommt, die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident. Die Abstimmungen haben getrennt nach Ausschüssen unter ausschließlicher Beteiligung der jeweiligen Ausschussmitglieder zu erfolgen.

- (5) Der Kreisausschuss wirkt bei widersprüchlichen Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse soweit möglich vor der abschließenden Behandlung im Kreistag auf eine Klärung hin und gibt ggf. eine eigenständige Beschlussempfehlung ab.
- (6) In den Sitzungen der Ausschüsse ist Einwohnerinnen und Einwohnern Gelegenheit zur Unterbreitung von Vorschlägen, Fragen und Anregungen zu Angelegenheiten zu geben, die die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses berühren. Der Ausschuss kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.
- (7) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Ausschusssitzungen ist für jeden Ausschuss durch die Landrätin/ den Landrat eine Organisationseinheit der Verwaltung zu benennen, die den Ausschuss verwaltungsseitig betreut. Die Sitzungsniederschrift eines Ausschusses wird von einer Mitarbeiterin/ einem Mitarbeiter dieser Organisationseinheit gefertigt.

§ 17 Genehmigung von Dienstreisen

- (1) Reisen der Kreistagsmitglieder in Ausübung ihres Mandats außerhalb des Kreisgebietes sind durch die Kreistagspräsidentin/ den Kreistagspräsidenten über das Büro des Kreistages zu genehmigen.
- (2) Dienstreisen, die die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident in Ausübung ihrer/seiner Funktion wahrnimmt, gelten durch den Kreistag als genehmigt.

§ 18 Datenschutz

- (1) Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen eine Weitergabe im Verhinderungsfall an Stellvertreter, ist nicht zulässig.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Sitzungsunterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift zur Sitzung, in der die jeweilige Angelegenheit abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus dem Kreistag/ Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.
- (4) Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht kann mit einem Ordnungsgeld gemäß § 172 Abs. 1 KV M-V belegt werden.

§ 19 Ratsinformationssystem

- (1) Zur Unterstützung der kommunalpolitischen Arbeit der Kreistagsmitglieder hat der Landkreis ein internetbasiertes Ratsinformationssystem eingerichtet.
- (2) Alle Kreistagsmitglieder erhalten einen passwortgeschützten Zugang zum Ratsinformationssystem zum Abruf der Tagesordnungen und Sitzungsunterlagen des Kreistages und seiner Ausschüsse. Alle sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner erhalten diesen Zugang zum öffentlichen Bereich des Ratsinformationssystems sowie zum Abruf der nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen des Ausschusses, dem sie angehören.
- (3) Für die Einrichtung des Zugangs zum Ratsinformationssystem übermitteln die Kreistagsmitglieder und sachkundigen Einwohner der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten ihre E-Mail-Adresse.

§ 20 Abweichung, Auslegung und Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Der Kreistag kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung zulassen, wenn keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung werden von der Kreistagspräsidentin/ dem Kreistagspräsidenten entschieden. Sie/Er kann hierfür die Sitzung zur Klärung unterbrechen. Wird der von der Kreistagspräsidentin/ dem Kreistagspräsidenten getroffenen Entscheidung widersprochen, entscheidet der Kreistag
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung müssen in der Tagesordnung vorgesehen sein.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung des Kreistages in Kraft.

Klaus Becker

Kreistagspräsident